

Erneute Vorlage der Begleitgesetze zur Umsetzung des EU-Abkommens zum „Unitary Patent“ (ehemals EU-Patent) in unveränderter Fassung. Die bisherige Zustimmung war wegen der fehlenden Erreichung eines Quorums im Bundestag vom Verfassungsgericht am 13.02.2020 für nichtig erklärt worden (siehe VBGRaktuell 07/2020).

**Geschäftsstelle
München**

Morassistraße 2
D-80469 München

Verantwortlich
Franz Gotsis

Telefon 089.2157-8433
Telefax 089.2429-5807
post@vbgr.de
www.vbgr.de

München, 13.7.2020

09/2020

Für uns überraschend unternimmt die Bundesregierung einen erneuten Anlauf (siehe Anlage 3 oder die [Meldung auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz \(BMJV\)](#)) die Begleitgesetze zu einem in fast allen Ländern der EU geltenden Patent („Patent mit einheitlicher Schutzwirkung“) erneut im Bundestag zur Abstimmung zu stellen. Gegen die ursprünglich am (10.03.2017) mit einfacher Mehrheit des Bundestages erfolgte Zustimmung war eine Verfassungsbeschwerde eingegangen. Diese machte neben Verfahrensfehlern bei der Zustimmung (fehlendes Quorum) auch inhaltliche Bedenken geltend. Das Verfassungsgericht hat am 13.02.2020 die Zustimmung des Bundestags für nichtig erklärt. Hierzu hat es aber nur beanstandet, dass die Zustimmung nicht durch eine 2/3-Mehrheit der Abgeordneten des deutschen Bundestags erfolgte, wie es für die Abgabe von Hoheitsrechten an EU Behörden notwendig ist. Zu den anderen Beschwerdegründen hat das Verfassungsgericht keine Bewertung abgegeben (siehe [VBGRaktuell 07/2020](#)).

Für den Fall, dass die Zustimmung nun tatsächlich zur Einführung des Patents führt, befürchtet der VBGR erhebliche Konsequenzen für das DPMA und vor allem für das Bundespatentgericht.

Erläuterungen zum „unitary patent“ (Deutsch: „Patent mit einheitlicher Schutzwirkung“) finden Sie auf der Internetseite des „Unified Patent Court“ (<https://www.unified-patent-court.org/>) oder auch beim Europäischen Patentamt (<https://www.epo.org/law-practice/unitary/unitary-patent/unitary-patent-guide.html> – EPA).

Was wir im Flugblatt VBGRaktuell 07/2020 angekündigt hatten, ist nun schneller als gedacht eingetreten: Die Bundesregierung hat unter Federführung des BMJV einen neuen Anlauf unternommen, das „Unitary Patent“ doch einzuführen. Erstaunlich ist, dass die ursprüngliche Vorlage in unveränderter Fassung vorgelegt wird: Mit Teilzeitrichtern, die aus unserer Sicht schwer mit richterlicher Unabhängigkeit vereinbar sind und einer Zentralkammer des neuen, für diese Patente zuständigen Gerichts in London (trotz „Brexit“). Ebenfalls problematisch ist, dass nur noch die englische Fassung des Schutzrechts maßgeblich ist und nur noch von Algorithmen automatisch generierte Übersetzungen in die anderen Sprachen der EU vorgenommen werden. Damit gelten zum ersten Mal in der Bundesrepublik unmittelbar Schutzrechte, die nicht in deutscher Sprache existieren und die vor Gerichten verhandelt werden, bei denen Deutsch nicht die Verfahrenssprache ist. Jede/r Patentprüfer/in weiß, wie schwer es bereits bei in der deutschen Sprache abgefassten Patentansprüchen fällt festzustellen, ob ein Gegenstand unter einen Anspruch fällt oder nicht. Dies ist natürlich in einer „fremden“ Sprache noch schwieriger und eine automatische Übersetzung ins Deutsche trägt eher zu einer Rechtsunsicherheit als zu klaren Verhältnissen bei.

VBGR aktuell 09/2020

Informationsdienst des VBGR

Die aktuelle britische Regierung sieht das Abkommen mittlerweile kritisch, auch wenn die vorhergehende Regierung dem Abkommen bereits zugestimmt hatte (Quelle: <https://patentlawyermagazine.com/uk-turns-its-back-on-unified-patent-court/>). Unabhängig von der Haltung der britischen Regierung entsteht ein Gericht in London, das sich dem EuGH (sehr wahrscheinlich) nicht unterordnet und damit Verfahrensregeln und Vorgaben von dort (sehr wahrscheinlich) nicht anerkennt. Der Grund für die vorsichtige Bewertung liegt darin, dass noch unklar ist, ob es zu einem Handelsabkommen von Großbritannien mit der EU kommt und was darin genau geregelt sein wird. Theoretisch besteht die Möglichkeit, dass die britische Regierung die Zentralkammer des „European Patent Court“ nicht dem britischen „High Court“ (und damit den Regeln des „case law“) sondern denen des EuGH unterwirft. Wir halten das aber für unwahrscheinlich.

Diese Situation hätte zur Folge, dass eine „Klassenfrage“ nicht nur entscheidet welche/r Patentprüfer/in oder welche Organisationseinheit für die Prüfung eines Patents zuständig ist. Künftig hätte die Klassenfrage eine sehr viel weitergehende Bedeutung: Sie würde entscheiden welche Gerichte zuständig sind und welche Verfahrensregeln bei Verletzungen, Nichtigkeiten und Beschwerden gelten. Das könnte zur Folge haben, dass je nach Hauptklasse ein und derselbe Sachverhalt patentfähig ist oder nicht. Für derart schwerwiegende Konsequenzen ist die Klassifikation von Anmeldungen nicht ausgelegt. Die Klassifikation war bisher (und auch nach den neuen Regeln) eine intern in einem Patentamt geltende Verwaltungsentscheidung gegen die sich Anmelder auch nicht beschweren konnten. Ferner gibt es mehrere konkurrierende Klassifikationssysteme mit eigenen Regeln (z.B. [IPC](#) und [CPC](#)). Bei einigen Sachverhalten wissen Patentprüfer/innen, dass jedes Amt eigene Klassifikationsregeln oder internationale Regeln zumindest anders anwendet (manchmal ist dies auch innerhalb eines Amtes in verschiedenen Abteilungen unterschiedlich): Manchmal wird streng nach Anspruch 1 klassifiziert, manchmal nach der Anwendung, manchmal nach dem, was der/die jeweilige für die Auszeichnung zuständige Prüfer/in für den Schwerpunkt der Anmeldung hält ([IPC-Regeln der WIPO](#) ab Regel 88). Es soll auch schon vorgekommen sein, dass abhängig davon, ob eine Anmeldung „einfach“ zu prüfen ist oder nicht, unterschiedliche Hauptklassen vergeben worden sind. Unserer Meinung nach tragen die geplanten Regeln zum „Unitary Patent“ nicht zur Rechtssicherheit bei.

Neben den rechtlichen Bedenken der Ausgestaltung des Regelwerks, ist aus unserer Sicht bislang nicht hinreichend beleuchtet worden, warum dieses neue Schutzrecht nicht in erster Instanz von den nationalen Patentämtern geprüft werden kann, was durchaus möglich wäre. Im Moment ist hierfür nur das EPA zuständig, obwohl dies keine EU-Behörde ist und damit auch die dort geltenden Verfahrensregeln nicht vor EU-Gerichten hinterfragt werden können. Ironischerweise ist das EPA eben genauso wenig wie die britischen Gerichte nach einem Brexit (wahrscheinlich) an die Rechtsprechung des EuGH gebunden.

Lamentieren hilft dem DPMA und dem Bundespatentgericht aber auch nicht weiter, zumal die federführende Kraft hinter diesen Bestrebungen die deutsche Bundesregierung und das BMJV sind, das die Aufsichtsbehörde sowohl für das DPMA wie auch das BPatG ist. Es steht zu befürchten, dass der Anlagenmaschinenbau sich für das neue Schutzrecht interessiert, da dieser Industriezweig mit Sperrpatenten alleine nicht so gut auskommt und bisher Schwierigkeiten hat, seine Schutzrechte im europäischen Ausland durchzusetzen (zum Beispiel wegen sehr langer Verfahrensdauern in Italien oder Estland). Die Rolle des DPMA bei diesem Schutzrecht wäre, falls die Verträge unverändert in Kraft treten, lediglich die (optionale) Erstellung von Erstbescheiden und Recherchen.

Sollten dann möglicherweise weitere Stellen für Patentprüfer/innen im DPMA mit Anhebungen der Anmeldegebühren finanziert werden, wäre dies neben dem Bedeutungsverlust durch dieses neue Schutzrecht ein weiterer Grund für eine Reduktion der Attraktivität und damit der Wettbewerbsfähigkeit des DPMA und des Bundespatentgerichts.

Der VBGR hat im Übrigen seine Bedenken gegen das Gesetz nach einer Mitgliederbefragung im Rahmen der gewerkschaftlichen Beteiligung über den dbb dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mitgeteilt. Wir hoffen, dass, nicht zuletzt aufgrund unserer Eingabe, die obigen Bedenken beachtet und nochmals diskutiert werden.

Quellen:

1. Mitteilung des Verfassungsgerichts zu seiner Entscheidung vom 13. Februar 2020, die in der Presseerklärung 20/2020 vom 20. März 2020 veröffentlicht wurde https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-020.html;jsessionid=9C4B423B999FE39C5A02AF74B8992124.1_cid361
2. Urteil des 2. Senats vom 13.02.2020 – Aktenzeichen 2 BvR 739/17 https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/02/rs20200213_2bvr073917.html
3. Referentenentwurf erhalten am 09.06.2020 (Anlage in dieser PDF-Datei – oder beim [BMJV](#)).